

Aus dem Asylmagazin 9/2023, S.296–302

Jens Dieckmann und Lukas Granrath

## Keine Rechtsgrundlage für Schutz in Deutschland?

Zur Anwendbarkeit von § 24 Abs. 1 AufenthG  
auf Drittstaatsangehörige aus der Ukraine

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., September 2023. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung der Autoren sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

### Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das Asylmagazin erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst mit regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Es kann in einer Print- und in einer Online-Ausgabe bezogen werden. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

[menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/](https://menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/)

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



## Schutzgewährung für Geflüchtete aus dem Iran

### Auswirkungen der aktuellen Lage im Iran auf die Entscheidungs- und Beratungspraxis

#### Inhalt

- I. Aktuelle Situation im Iran
- II. Schutzgewährung durch das Bundesamt
- III. Reaktionen auf politischer Ebene
- IV. Schutzgewährung durch die Verwaltungsgerichte
  1. Bisherige Praxis
  2. Neue Entwicklungen?
- V. Rechtliche Überlegungen für die Beratung und Vertretung
  1. Würdigung der besonderen Rolle der Frauen: Flüchtlingschutz
  2. Vorverfolgung substantiiert geltend machen
  3. Folgeanträge stellen
- VI. Fazit

Seit Beginn der Proteste im Iran im vergangenen Herbst ist sowohl bei der Schutzgewährung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als auch in den Entscheidungen der Verwaltungsgerichte erstaunlich wenig passiert. Im folgenden Artikel sollen die aktuelle Situation im Iran und die sich daraus ergebenden Folgen für die Anerkennungspraxis in Deutschland gewürdigt werden.

#### I. Aktuelle Situation im Iran

Die durch den gewaltsamen Tod von Jina Mahsa Amini ausgelösten Proteste im September letzten Jahres haben ihre Ursprünge tief in der iranischen Gesellschaft. In vielen Berichten wird darauf hingewiesen, dass sich der Widerstand gegen das Regime über Jahrzehnte entwickelt hat und insbesondere Frauen nicht länger bereit sind, ihre rechtliche und gesellschaftliche Benachteiligung und Unterdrückung hinzunehmen. Das Durchschnittsalter liegt im Iran bei 33 Jahren<sup>1</sup> und es ist vor allem die junge Generation, die für Freiheit und Selbstbestimmung kämpft.<sup>2</sup>

Dr. Ali Fathollah-Nejad, Gründer und Direktor des Center for Middle East and Global Order, geht davon aus, dass es sich um einen langfristigen revolutionären Prozess handelt, der sich fortsetzen wird.<sup>3</sup> Die politische Krise, die auf der Tatsache beruhe, dass es unmöglich sei, den Iran von innen heraus zu reformieren, falle mit der verheerenden sozio-ökonomischen Krise zusammen. In der gegenwärtigen Protestwelle stünden vier Gruppen im Vordergrund: Frauen, Jugendliche, Studierende und marginalisierte Ethnien. Gemeinsam sei ihnen, dass sie alle sozioökonomisch und in hohem Maße auch politisch und soziokulturell unverhältnismäßig stark litten und so den Protest weiter vorantreiben würden.

Das Regime reagiert mit voller Härte.<sup>4</sup> Sein brutales Vorgehen lässt sich damit erklären, dass es sich in seiner Existenz bedroht sieht. Im Laufe des Jahres 2022 wurden tausende Menschen willkürlich inhaftiert und/oder zu Unrecht strafrechtlich verfolgt, nur, weil sie friedlich ihre Menschenrechte wahrgenommen hatten.<sup>5</sup> Unzählige weitere blieben zu Unrecht in Haft. Einem durchgesickerten Tondokument war zu entnehmen, dass die Behörden allein in den ersten Wochen der Massenproteste zwischen 15.000 und 16.000 Menschen inhaftierten.<sup>6</sup> Menschenrechtsorganisationen zufolge wurden im Iran 2022 mindestens 582 Menschen hingerichtet – und damit wesentlich mehr als im Vorjahr.<sup>7</sup> Im Dezember wurde im Iran die erste Todesstrafe gegen einen Mann vollstreckt, der sich an den Protesten beteiligt hatte. Als Vergehen wurde »Kriegsführung gegen Gott« angeführt. Es folgten weitere Hinrichtungen in Zusammenhang mit den landesweiten Demonstrationen. Auch seit Beginn dieses Jahres gab es bereits mehr als 280 Hinrichtungen, wobei viele der hingerichteten Personen aus »nicht-politischen« Gründen, beispielsweise wegen Drogendelikten, verurteilt worden waren. Allerdings werden Todesurteile von den Revoluti-

\* Insa Graefe ist Rechtsberaterin bei der Beratungsstelle Fluchtpunkt in Hamburg.

<sup>1</sup> Statistik abrufbar bei <https://de.statista.com> unter »Studie/Durchschnittsalter der Bevölkerung im Iran«.

<sup>2</sup> Frauen im Iran, 16.7.2023, abrufbar bei [zeit.de](https://zeit.de); Natalie Amiri, Düzen Tekkal; »Wir haben keine Angst! Die mutigen Frauen Irans«, Elisabeth Sandmann Verlag 2023, S. 27; UN-Menschenrechtsrat: Situation of human rights in the Islamic Republic of Iran; Report of the Secretary-General [A/HRC/53/23], [ecoi.net](https://www.unhcr.org/refugees), ID 2093578.

<sup>3</sup> Ali Fathollah-Nejad: Iran: Warum sich der revolutionäre Prozess fortsetzen wird, 14. März 2023, abrufbar bei [blog.bti-project.de](https://blog.bti-project.de).

<sup>4</sup> Danish Immigration Service: Iran; Protests 2022-2023, [ecoi.net](https://www.ecoi.net), ID 2090070; Amnesty International: Report 2022/23, The State of the World's Human Rights; Iran 2022, 27.3.2023, [ecoi.net](https://www.ecoi.net), ID 2089407.

<sup>5</sup> UN-Menschenrechtsrat: Situation of human rights in the Islamic Republic of Iran, a. a. O. (Fn. 2).

<sup>6</sup> Amnesty Report vom 27.3.2023, a.a.O (Fn. 4); Freedom House, Freedom in the world 2023, Iran, abrufbar unter [freedomhouse.org](https://www.freedomhouse.org); Iran; Protests 2022-2023, [ecoi.net](https://www.ecoi.net), ID 2090070.

<sup>7</sup> Hinrichtungen im Iran, 13.4.2023, abrufbar bei [tagesschau.de](https://tagesschau.de).

onsgerichten nach unfairen Verfahren und häufig auf der Grundlage von unter Folter erpressten »Geständnissen« verhängt. Auffällig ist dabei, dass überdurchschnittlich viele der Verurteilten aus Belutschistan stammen und damit aus der Region, in der die Niederschlagung von Protesten mit besonderer Härte verbunden war. Amnesty International geht daher davon aus, dass Hinrichtungen – unabhängig von den vorgeworfenen Straftaten – vor allem als Instrument der Unterdrückung und Einschüchterung eingesetzt werden.<sup>8</sup>

In der neuesten Fassung des Lageberichts des Auswärtigen Amtes vom 30.11.2022 wird die Situation drastisch geschildert:

»Die Hardliner-Regierung unter Führung von Staatspräsident Raisi, seit August 2021 im Amt, verfolgt eine ultra-konservative Agenda, die auf noch stärkere Einschränkung der Rechte von Frauen und Mädchen abzielt und deren Sichtbarkeit in der Gesellschaft verringern will. Die Regierung Raisi ist innen-, außen- und wirtschaftspolitisch massiv unter Druck geraten und daher auf Systemerhalt mit allen Mitteln ausgerichtet, jegliche Formen von Dissens werden mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln unterdrückt. Dies hat zu einer weiteren Verschlechterung der Menschenrechtslage mit einer noch stärkeren Einschränkung der politischen, sozialen und persönlichen Freiheiten geführt.«<sup>9</sup>

Weiter heißt es:

»Jede Person, die öffentlich Kritik an Missständen übt oder sich für Menschenrechtsthemen engagiert, setzt sich der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung aus. Frauen sind erheblichen rechtlichen und gesellschaftlichen sanktionsbewehrten Einschränkungen ausgesetzt. Die Strafverfolgungs- und Strafzumessungspraxis ist geprägt von Korruption und Willkür, besonders bei politischen Fällen.

Über Menschenrechtsverletzungen durch staatliche Stellen wird regelmäßig berichtet, unter anderem über Fälle von Folter sowie unmenschlicher Behandlung. Die Zahl der Hinrichtungen ist merklich gestiegen.«<sup>10</sup>

Die starke Einschränkung der Frauenrechte, die in der Gestalt der Kopftuchpflicht als Auslöser für die Proteste gilt, wird unvermindert fortgesetzt.<sup>11</sup> Der Gesetzesent-

wurf des Mullah-Regimes zur Durchsetzung des Zwangs zum Tragen des Hijabs wurde jüngst noch einmal verschärft und sieht drakonische Strafen vor, in Extremfällen bis zu 15 Jahre Haft. Zudem haben Irans Behörden die Rückkehr der berüchtigten Sittenwächter zur Vollstreckung der Kopftuchpflicht angekündigt.<sup>12</sup> Da vor allem junge Menschen eine neue Form des Protests darin sehen, ihren modernen Lebensstil nicht mehr länger zu verstecken, sondern demonstrativ zu zeigen, reagiert das Regime mit voller Härte.<sup>13</sup>

In einem ums Überleben kämpfenden Regime ist Verfolgung oft willkürlich und kann sich gegen jede\*n richten. Sicherlich ist nicht jede Person im Iran verfolgt – sie kann es aber sein. Auch der geringste Widerstand kann Anlass für schwere Repressionen sein, wie das Beispiel von Jina Mahsa Amini zeigt. Diese Ausnahmesituation muss nicht nur zur Kenntnis genommen werden, sondern sie muss auch praktischen Einfluss auf die Entscheidungen haben.

Insbesondere im Rahmen der Glaubwürdigkeitsprüfung ist die aktuelle Situation zugrunde zu legen und das Erzählte in diesem Kontext zu würdigen.

## II. Schutzgewährung durch das Bundesamt

Im Zeitraum von Januar bis Juli 2023 stellen Personen mit iranischer Staatsangehörigkeit mit 7.113 Erstanträgen die viertgrößte Gruppe unter den Asylsuchenden in Deutschland dar.<sup>14</sup> Die Gesamtschutzquote sank bei iranischen Antragstellenden von einer Quote von 29,4 % im vergangenen Jahr auf aktuell 27 %.<sup>15</sup> Dass die Schutzquote angesichts der oben geschilderten Situation im Iran sinkt, kann nicht richtig sein. Schon Anfang des Jahres gab es erhebliche Kritik an der zu späten Überarbeitung der sogenannten Herkunftsländerleitsätze des BAMF und daran, dass keine signifikante Änderung der Entscheidungspraxis des BAMF zu beobachten war.<sup>16</sup> Doch auch seitdem

international, Iran: Authorities doubling down on punishments against women and girls defying discriminatory veiling laws 26.7.2023, ecoi.net, ID 2095244.

<sup>12</sup> Kleidungs Vorschriften – Berüchtigte Moralpolizei im Iran wieder im Einsatz, 16.7.2023, abrufbar bei tagesschau.de.

<sup>13</sup> Frauen im Iran, 18.7.2023, abrufbar bei tagesschau.de; Amnesty International, Iran: Zunehmende Unterdrückung von Frauen und Mädchen durch Sittenpolizei und Massenüberwachung, Pressemitteilung vom 26.7.2023, abrufbar bei amnesty.de; UN-Menschenrechtsrat: Situation of human rights in the Islamic Republic of Iran, a. a. O. (Fn. 2); Human Rights Watch, Mass Arrest of Women's Right Defenders, 19.8.2023, abrufbar unter www.hrw.org.

<sup>14</sup> Siehe bei bamf.de unter Aktuelle Zahlen Juli 2023.

<sup>15</sup> Siehe bei bamf.de unter »Statistik/Schlüsselzahlen Asyl«.

<sup>16</sup> Asyl für Iraner\*innen, 6.1.2023, abrufbar bei taz.de.; Pro Asyl, Trotz der Revolution im Iran: Anstieg der Asyl-Ablehnungsquoten – PRO ASYL zu Asylzahlen 2022, Pressemitteilung vom 11.1.2023; Pro Asyl: Weiterhin keine Verbesserung beim Schutz für Iraner\*innen in Deutschland, 22.2.2023, abrufbar bei proasyl.de unter »News«.

<sup>8</sup> Amnesty, Iran: Fast dreimal so viele Hinrichtungen wegen Drogen delikten wie im Vorjahreszeitraum, Pressemitteilung vom 2.6.2023, abrufbar bei amnesty.de.

<sup>9</sup> Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran, Stand 18.11.2022, S. 4.

<sup>10</sup> Ebd., S. 5.

<sup>11</sup> BAMF: Länderreport 56 Iran, Rechtliche Situation der Frauen, Stand Januar 2023, abrufbar bei ecoi.net, ID 2086358 S. 25 ff.; Amnesty In-

die Leitsätze im Januar überarbeitet wurden, hat sich ganz offensichtlich inhaltlich nichts getan. Dies mag teilweise daran liegen, dass ein Teil der im Zuge der Proteste aus dem Iran Geflüchteten noch nicht im regulären Verfahren angekommen ist – etwa, weil die Betroffenen noch das Dublin-Verfahren durchlaufen. Es kann auch sein, dass viele neu angekommenen Personen bereits angehört, aber noch keine Entscheidungen getroffen wurden. Die Proteste haben ihren Anfang jedoch vor mittlerweile elf Monaten genommen. Angesichts der schieren Zahl der Protestierenden und Verfolgten ist es kaum denkbar, dass die Betroffenen nicht mittlerweile auch in Deutschland angekommen sind und Entscheidungen zu ihrem Vorbringen ergangen sind. Leider lässt sich daraus nur schließen, dass auch die neuen Leitsätze der veränderten Situation und den sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Schutzgewährung keine Rechnung tragen. In einem System, in dem die Bundesamtsmitarbeitenden nicht frei in ihrer Bewertung, sondern an eben diese Leitsätze gebunden sind, hat das fatale Folgen für den zu gewährenden Schutz für die Betroffenen.<sup>17</sup>

Darüber hinaus führt die Entscheidungspraxis des BAMF auch zu vielen Klageerhebungen und damit zu einer Mehrarbeit für alle, die wir uns angesichts der ohnehin langen Verfahrensdauern nicht leisten können: Schon im ersten Halbjahr des vergangenen Jahres wurden 42 % der Entscheidungen des Bundesamtes zum Iran durch die Verwaltungsgerichte aufgehoben.<sup>18</sup>

### III. Reaktionen auf politischer Ebene

Die Innenminister\*innenkonferenz einigte sich im November 2022 auf einen »faktischen Abschiebungsstopp«, der über die Erteilung von Duldungen gemäß § 60a Abs. 2 S.1 bzw. S.3 AufenthG umgesetzt wurde.<sup>19</sup> Einige Bundesländer wie Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Bremen und Schleswig-Holstein erließen echte Abschiebungsstopps gemäß § 60a Abs.1 AufenthG und verlängerten diese. Während die erste Variante als politische Absprache die Erteilung von Duldungen im Einzelfall vorsieht, wird mit echten Abschiebungsstopps per Erlass die Erteilung an die gesamte Gruppe angeordnet, der gemäß § 60a Abs. 4 AufenthG eine Duldung auszustellen ist.

Diese Abschiebungsstopps sind am 30. Juni 2023 ausgelaufen und eine Verlängerung ist nun nicht mehr ohne Zustimmung des Bundes möglich. Das BMI prüft

derzeit, ob es Länder gibt, die der Verlängerung widersprechen. Sollte dem nicht so sein, kündigte es an, seine Zustimmung zur Fortgeltung des Abschiebungsstopps bis zum 31. Dezember 2023 zu erklären.<sup>20</sup>

## IV. Schutzgewährung durch die Verwaltungsgerichte

### 1. Bisherige Praxis

Die Gerichtsverfahren waren in den letzten Jahren inhaltlich insbesondere durch den Fluchtgrund der Konversion bestimmt. Dazu gibt es eine sehr ausgeurteilte Rechtsprechung und die Gerichte haben eine gewisse Sicherheit und Routine in der Befragung entwickelt.<sup>21</sup>

Dabei bleibt es den Richter\*innen überlassen, sich ein Bild von der Glaubenshinwendung und -überzeugung der Geflüchteten zu machen, was – neben allen bekannten Problemen der sogenannten »Glaubensprüfung« – ein kaum zu objektivierender Vorgang bleibt. Natürlich spielten auch andere Gründe wie z. B. Homosexualität, exilpolitische Tätigkeiten und die sogenannte »Verwestlichung« eine Rolle.<sup>22</sup> Politisches Engagement im Iran und eine darauf basierende Verfolgung waren hingegen Fluchtgründe, die vor Gericht eher selten zum Erfolg führten.

Durch die erheblichen Zweifel der Gerichte an der Echtheit vieler vorgelegter Beweismittel wie iranischen Vorladungen und Gerichtsbeschlüssen waren die Verfahren oft von Anfang an mit Zweifeln an der Glaubwürdigkeit der Kläger\*innen belegt.

Dies führte auch zu der von einigen Kammern praktizierten Vorgehensweise des sogenannten »Abschwörens« vom bisherigen Vortrag im Asylverfahren, um dann die Konversion frei von Zweifeln an der bisherigen Fluchtgeschichte prüfen zu können. Dabei wird den Kläger\*innen im Rahmen der mündlichen Verhandlung die Gelegenheit gegeben, zu erklären, dass die bisher berichtete Fluchtgeschichte nicht der Wahrheit entspricht. Wenn die Betroffenen eine solche Erklärung abgeben, prüft das Gericht die Konversion in Deutschland frei von Zweifeln an der Glaubwürdigkeit, die aus einer »falschen« Flucht-

<sup>17</sup> Die Herkunftsländer-Leitsätze hat das Bundesamt zum Zwecke einer einheitlichen Entscheidungspraxis angelegt, siehe bei bamf.de unter Verfahrenssteuerung und Qualitätssicherung; vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 8.5.2013 – BVerwG 20 F 14.12.

<sup>18</sup> Pro Asyl, Pressemitteilung vom 22.2.2023, a. a. O. (Fn. 16).

<sup>19</sup> Vgl. im Detail: Insa Graefe, Heiko Habbe, Marcel Keienborg, »Proteste im Iran – ein Abschiebungsstopp, seine Folgen ... und wer muss Schutz bekommen?«, ANA ZAR Heft 5 2022, S. 45–47.

<sup>20</sup> WDR, Abschiebestopp in Iran ausgelaufen: Hickhack zwischen Nordrhein-Westfalen und Bund, 3. Juli 2023, abrufbar bei wdr.de.

<sup>21</sup> Vgl. z. B. OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 14.7.2022 – 3 L 9/20 – asyl.net: M31028; OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 2.3.2022 – 4 LB 785/20 OVG – asyl.net: M30672, Asylmagazin 10–11/2022, S. 364 ff.; VG Karlsruhe, Urteil vom 10.12.2021 – A 19 K 1528/19 – asyl.net: M30278; VG Leipzig, Urteil vom 15.4.2016 – 5 K 2211/14.A – asyl.net: M24133.

<sup>22</sup> Vgl. z. B. zur Homosexualität: VG Würzburg, Urteil vom 27.5.2022 – W 8 K 22.30051; zum exilpolitischen Engagement: VG Aachen, Urteil vom 9.12.2022 – 5 K 405/19.A – asyl.net: M31229; VG Berlin, Urteil vom 14.7.2022 – 3 K 427.19 A – asyl.net: M30828; zur »Verwestlichung«: VG Hamburg, Urteil vom 20.7.2021 – 10 A 5156/18 – asyl.net: M30064.

geschichte herühren könnten. Die Betroffenen sollen also »reinen Tisch« machen können, um das Gericht dann von ihrer Glaubenshinwendung überzeugen zu können.

Dieses durchaus gut gemeinte Vorgehen produziert immer wieder sehr schwierige Verfahrenssituationen. Häufig stellt sich der bisherige Vortrag doch als wahr heraus und die Kläger\*innen haben große Schwierigkeiten, die Frage nach dem »wahren« Grund für die Ausreise zu beantworten. Zumal es ohnehin schwierig ist, ein Verfahren mit der Feststellung zu beginnen, dass alles bisher Vorgelegene nicht der Wahrheit entsprach, um dann ernsthaft zum Christentum vorzutragen, in dem es schließlich zu den Geboten zählt, die Wahrheit zu sagen.

Ein Feld, was in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen hat, ist das Posten von regimekritischen Inhalten im Internet als exilpolitische Tätigkeit. Jede Person, die sich regimekritisch im Internet äußert, läuft Gefahr, mit dem Vorwurf konfrontiert zu werden, einen »Cyber-Krieg« gegen das Land führen zu wollen und Proteste anzustacheln.<sup>23</sup>

Hinsichtlich der Verfolgung wegen sonstiger exilpolitischer Aktivitäten wird in der Rechtsprechung davon ausgegangen, dass die exilpolitischen Organisationen im Ausland sowie deren Aktivitäten durch die iranischen Sicherheitsdienste genauestens überwacht werden.<sup>24</sup> Bisher setzten fast alle Gerichte für die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus voraus, dass die Betroffenen »in exponierter Weise« oder »in herausgehobener Stellung« für eine regimefeindliche Organisation auftreten.<sup>25</sup>

## 2. Neue Entwicklungen?

Mit dieser Annahme setzt sich das Verwaltungsgericht Braunschweig in seiner Entscheidung vom 5. Juni 2023 angesichts der jüngsten Entwicklungen im Iran ausführlich auseinander.<sup>26</sup> Das Gericht kommt zu dem Schluss, dass es nicht darauf ankommen könne, ob die Person in »exponierter Stellung« tätig gewesen sei, da dieser Begriff bedenklich vage sei und von aktuellen Erkenntnismitteln nicht bestätigt werde. Er stehe ferner im Widerspruch zu den in der Rechtsprechung anerkannten Voraussetzungen der Zuerkennung des Flüchtlingsstatus für zum Christentum konvertierte Iraner oder von »Verwestlichung«

betroffene Iranerinnen. Soweit die Anforderung der »exponierten Stellung« vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Entwicklungen im Iran überhaupt beibehalten werden solle, könne sie jedenfalls nicht abschließend über die Frage drohender Verfolgung aufgrund politischer Aktivitäten entscheiden, weil sie prognostische Elemente weitgehend außer Acht lasse.

Das Kriterium der exponierten Stellung sei deswegen zu ungenau, weil sich kaum feststellen lasse, was es aus Sicht der iranischen Sicherheitsbehörden braucht, damit sich eine politisch aktive Person »aus der Masse der mit dem iranischen Regime Unzufriedenen heraushebe«. Auch wenn Gerichte den Maßstab durch Kriterien wie öffentliche Aktivitäten, namentliche Kennzeichnung von Publikationen, das Auftreten als Organisator\*in von Demonstrationen, Kundgebungen und Veranstaltungen, Dauer, Kontinuität und Intensität der Aktivitäten zu konkretisieren versuchen,<sup>27</sup> bleibe es bei Anwendung dieses Maßstabs dem entscheidenden Gericht überlassen, weitgehend ungesicherte Spekulationen über die mutmaßliche Wahrnehmung und Bewertung dieser Aktivitäten durch die iranischen Sicherheitskräfte anzustellen.

Außerdem lasse sich aktuellen Erkenntnismitteln entnehmen, dass die iranischen Sicherheitsbehörden spätestens seit dem Ausbruch der Proteste im Iran im Jahr 2022 einen weiteren Maßstab bei der Beobachtung und Verfolgung potenzieller Regimegegner\*innen anlegten. Das Vorgehen der Sicherheitsbehörden und der Justiz im Iran sei oftmals willkürlich und gerade der prominente Fall der Kurdin Jina Mahsa Amini zeige, dass mitunter schon das nicht vorschriftsmäßige Tragen eines Kopftuches dazu führen kann, von der iranischen Sittenpolizei tödlich misshandelt zu werden. Dementsprechend geben sowohl das Auswärtige Amt als auch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Österreichs in ihren aktuellen Berichten die Einschätzung ab, dass Iraner\*innen, welche im Ausland leben und sich dort öffentlich regimekritisch äußern, von Repressionen bedroht sind – ohne dabei eine einschränkende Aussage zur notwendigen Intensität der politischen Betätigung zu treffen.<sup>28</sup>

Nach einer intensiven Auseinandersetzung mit dem für die Entscheidung zur Konversion und zur »Verwestlichung« erheblichen Kriterien kommt das Gericht zu folgendem anzuwendenden Prüfungsmaßstab:

»Maßgeblich für die Frage, ob ein Iraner bei einer Rückkehr in den Iran mit Verfolgung wegen seiner politischen Überzeugung rechnen müsste, ist folg-

<sup>23</sup> Schweizerische Flüchtlingshilfe, Anfragebeantwortung vom 25.4.2019: Risiken im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von »kritischen« Informationen in sozialen Netzwerken. Abrufbar bei ecoi.net, ID 2017902.

<sup>24</sup> VG Ansbach, Urteil vom 8.4.2022 – AN 1 K 16.32574,6574864.

<sup>25</sup> Vgl. z. B. VG Berlin, Urteil vom 14.7.2022 – 3 K 427.19 A – asyl.net: M30828; VG Halle, Urteil vom 14.4.2022 – 3 A 177/20 HAL; VG Trier, Urteil vom 17.12.2021 – 11 K 410/21.TR – asyl.net: M30276; VG Hamburg, Urteil vom 2.5.2023 – 10 A 628/21; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22.8.2019 – 6 A 300/19.A; OVG Niedersachsen, Urteil vom 20.1.2009 – 4 LA 216/07, 514797 4 – asyl.net: M15223.

<sup>26</sup> VG Braunschweig, Urteil vom 5.6.2023 – 2 A 222/19.

<sup>27</sup> So VG Ansbach, Urteil vom 20.4.2023 – AN 10 K 19.30283, juris Rn. 66; VG Würzburg, Urteil vom 31.1.2022 – W 8 K 21.31264, juris Rn. 48.

<sup>28</sup> Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran, 30.11.2022, S. 19; BFA Österreich, Kurzinformation der Staatendokumentation Iran, Proteste, exilpolitische Tätigkeiten und Vorgehen der iranischen Behörden, 23.2.2023, S. 3.

lich, ob dieser sich in Deutschland ernsthaft, offen und kontinuierlich regimekritisch betätigt und ob diese Betätigung die Annahme rechtfertigt, dass der freie Ausdruck seiner regimekritischen Haltung für die Identität des Betroffenen so wichtig ist, dass er auch bei einer Rückkehr in den Iran den Drang verspüren würde, sich aktiv an regimekritischen Protesten zu beteiligen. Denn wenn man davon ausgehen muss, dass der jeweilige Kläger sich den Protesten offen anschließen würde, so ergibt sich daraus – insoweit unabhängig von den in der Vergangenheit liegenden exilpolitischen Aktivitäten – die ernsthafte Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung durch die iranischen Sicherheitsbehörden.«

Auch das VG Würzburg geht auf die neueren Entwicklungen ein und weist darauf hin, dass der iranische Staat sowohl die Überwachung möglicher Regimegegner\*innen verstärkt als auch seine Repressionen deutlich verschärft habe.<sup>29</sup> Es schließt daraus, dass nach der aktuellen Erkenntnislage im Einzelfall auch Personen gefährdet sein können, die nicht exilpolitisch herausgehoben aktiv waren. Dies gelte erst recht für Personen, die sich während eines Auslandsaufenthalts öffentlich regime- und islamkritisch geäußert haben. Dabei sei zu bedenken, dass es den iranischen Behörden gelungen sei, die oppositionellen Gruppierungen zu unterwandern, und dass sich zudem Exil-Iraner\*innen auch gegenseitig verrieten.

Das VG Aachen hat entschieden, dass nach den neuen Erkenntnissen des AA nicht auszuschließen sei, dass bereits die passive Mitgliedschaft oder die vereinzelte Teilnahme an Demonstrationen genüge, um eine Person in den Augen der Behörden als Regimegegner\*in erscheinen zu lassen.<sup>30</sup> Für die Begründung einer beachtlichen Verfolgungswahrscheinlichkeit müsse hinzutreten, dass die Person derart an die Öffentlichkeit getreten ist, dass sie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit von den iranischen Behörden erkannt und identifiziert worden ist. Zusammenfassend stellt es dann aber doch wieder fest, dass eine exilpolitische Betätigung einer iranischen Person weiterhin asylrechtlich nur dann relevant sei, wenn sie in einem nach außen hin in exponierter Weise für eine regimefeindliche Organisation erfolgten Auftreten bestünde.

Das OVG Mecklenburg-Vorpommern hat schließlich schon im letzten Jahr die Berufung zu der Frage zugelassen, ob bei den derzeitigen Verfolgungstendenzen des iranischen Regimes bei jedem Mitglied der DKPI, das an politischen Demonstrationen teilnimmt und sich öffentlich in den sozialen Medien gegen das Regime stellt, von einer Verfolgungswahrscheinlichkeit auszugehen ist.<sup>31</sup>

Weitere Entscheidungen der Verwaltungsgerichte, die auf die aktuellen Entwicklungen im Iran eingehen und daraus neue Denkansätze entwickeln, lassen sich bisher leider nicht finden. Die Gerichte entscheiden noch sehr in den alten Mustern und gehen nur wenig auf die massiven Veränderungen im Iran ein. Es bleibt zu hoffen, dass beispielsweise die gut durchdachten und ausführlich begründeten Ausführungen des VG Braunschweig Eingang auch in die Entscheidungen anderer Richter\*innen und Gerichte finden und sich die Rechtsprechung wirklich inhaltlich mit der neuen Situation auseinandersetzt.

## V. Rechtliche Überlegungen für die Beratung und Vertretung

Den Anwalt\*innen wird eine entscheidende Rolle dabei zukommen, auf eine Änderung der Rechtsprechung hinzuwirken.

### 1. Würdigung der besonderen Rolle der Frauen: Flüchtlingsschutz

Ein wichtiger Aspekt wird sein, dafür zu sorgen, dass Frauen, die im Iran Verfolgung ausgesetzt sind, auch wirklich Flüchtlingsschutz und nicht weniger starke Schutzformen oder gar keinen Schutz bekommen.

Die Verfolgung von Frauen wird im Iran durch die bestehenden rechtlichen Regelungen gestützt und findet sich in allen Gesellschaftsbereichen wieder. Die Scharia hat nach der iranischen Verfassung als göttliches Recht absoluten Vorrang vor allen anderen Regelungen in der iranischen Rechtsordnung.<sup>32</sup> Die Regelungen sind die Grundlage dafür, dass Frauen Opfer von häuslicher Gewalt, Zwangsverheiratung und Kinderehen werden. Massenhaft kommt es zu willkürlichen Verhaftungen und Strafverfolgung wegen des Verstoßes gegen die restriktiven und diskriminierenden Gesetze und der Teilnahme an den Protesten gegen das Regime. In der Haft erleiden viele Frauen Vergewaltigungen und Folter. Die rechtliche Diskriminierung erschöpft sich nicht in der Pflicht, den Hijab zu tragen, sie betrifft fast alle Lebensbereiche. Frauen können in weiten Teilen nicht am gesellschaftlichen Leben teilhaben – so haben zum Beispiel Väter und Ehemänner einen Genehmigungsvorbehalt bei Arbeit und Reisen, zahlreiche Veranstaltungen sind nicht für Frauen zugänglich. Nach einer Scheidung fällt das Sorgerecht für die Kinder an den Mann. Die Auflistung der Benachteil-

<sup>29</sup> VG Würzburg, Urteil vom 20.3.2023 – 8 K 22.30683.

<sup>30</sup> VG Aachen, Urteil vom 9.12.2022 – 5 K 405/19.A – asyl.net: M31229.

<sup>31</sup> OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 7.9.2022 – 4 LZ 235/22.

<sup>32</sup> BAMF, Länderreport 56 Iran, a. a. O. (Fn. 11), S. 5; US Department of State, 2022 Country reports on human rights practices: Iran, eci.net, ID 2089063; United States Institute of Peace, The Iran Primer, Part 3: Iranian Laws on Women, 4.8.2023, abrufbar unter <https://iranprimer.usip.org>.

gungen ließe sich beinahe beliebig fortführen. Männern hingegen stehen weitreichende Privilegien zu, wie z. B. die gesetzliche Legitimierung der »Zeitehe« für verheiratete Männer.<sup>33</sup> Danach können Männer im Iran für ein temporäres, sexuelles Zusammensein eine Ehe eingehen, ohne eine Strafverfolgung fürchten zu müssen.

Viele jüngere, gut ausgebildete Frauen berichten, dass es für sie aussichtslos sei, eine ihrer Qualifikation entsprechende Arbeit zu finden, ohne Übergriffe durch Kollegen und Vorgesetzte zu erleiden.<sup>34</sup>

In dieser patriarchal geprägten Gesellschaftsstruktur sind Frauen aufgrund ihres Frauseins Verfolgung ausgesetzt. Die Verfolgung knüpft damit unmittelbar an das Geschlecht an.

In Deutschland gilt die geschlechtsspezifische Verfolgung als Verfolgung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe im Rahmen von § 3 Abs. 1 S. 1 AsylG. In § 3b Nr. 4 AsylG hat die Gesetzgebung sich bewusst dafür entschieden, die Anwendbarkeit für Fälle geschlechtsspezifischer Verfolgung zu erleichtern, indem normiert wurde, dass eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft.<sup>35</sup> Wenn Frauen im Iran aufgrund ihres Frauseins Verfolgung ausgesetzt sind, knüpft diese an ihr Geschlecht an und ist damit eine Verfolgung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe. Gerade auch Frauen als solche, also die Gesamtheit der weiblichen Bevölkerung im jeweiligen Staat, können eine soziale Gruppe gemäß § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG darstellen.<sup>36</sup>

Frauen im Iran sind also in ihrer Gesamtheit als eine bestimmte soziale Gruppe zu sehen. Die Gewalt gegen Frauen ist nicht privat, sondern von Staat und Gesellschaft initiiert. Sie ist auch kein »schlicht kriminelles Unrecht«, sondern trifft die Frauen in ihrer Eigenschaft als Frauen und hat damit politischen Charakter. Die Bildung spezieller Untergruppen (»geschiedene, alleinstehende Frauen«) durch Gerichte ist nicht hilfreich, da sie die anderen Frauen ausschließt – alle Frauen können aber betroffen sein, da die Verfolgung so vielseitig ist.<sup>37</sup>

Soziale Gruppe auch durch »Verwestlichung« iranischer Frauen?

Nach einer häufig in der Rechtsprechung vertretenen Auffassung droht einer Frau, die nach außen erkennbar einen westlichen Lebensstil zeigt und nicht bereit ist, sich islamischen Wertvorstellungen anzupassen, im Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine geschlechtsspezifische Verfolgung.<sup>38</sup> Erforderlich ist nach dieser Auffassung eine – identitätsprägende – »Verwestlichung«, die nach den konkreten Umständen des Einzelfalls zu prüfen ist.

Dieser Ansatz dürfte im Zuge der jüngsten Entwicklungen eher an Bedeutung verlieren. Denn ist wirklich anzunehmen, dass die Frauen erst bei »uns im Westen« gelernt haben, für ihre fundamentalen Menschenrechte einzutreten? Der Begriff der »Verwestlichung« wirkt angesichts des Mutes der Frauen im Iran, dort unter Lebensgefahr für ihre Freiheit zu kämpfen, unangemessen und überholt. Entscheidend ist vielmehr die Würdigung der erlittenen Vorverfolgung, der exilpolitischen Tätigkeiten und vor allem der politischen Grundüberzeugung.

Das Verwaltungsgericht Hamburg geht von einer identitätsprägenden Überzeugung aus,

»...wenn der geschlechtsspezifische Aspekt für sie so bedeutsam für ihre Identität oder ihr Gewissen ist, dass sie nicht gezwungen werden sollte, auf ihn zu verzichten [...]. Es darf ihr nicht zumutbar erscheinen, sich im Iran den dortigen rechtlichen und gesellschaftlichen iranisch-islamischen und Frauen im Vergleich zu Männern benachteiligenden Regeln zu unterwerfen [...]«<sup>39</sup>

Problematisch daran bleibt, dass die Prüfung einer solchen politischen Grundüberzeugung erneut Raum für eine sehr subjektive Bewertung durch die Entscheidenden lässt (s. o.). Die Bewertung ist aber jedenfalls nicht von der Frage abhängig, ob Frauen sie bereits im Iran oder erst in Deutschland gewonnen haben, wobei es sich dabei ohnehin um eine persönliche Entwicklung handelt, die auf unterschiedlichen Erfahrungen über einen längeren Zeitraum hinweg beruht.

## 2. Vorverfolgung substantiiert geltend machen

Mehr und mehr wird es in den kommenden Monaten auch darum gehen, die Teilnahme an Protesten und die deswegen bereits erfolgten oder drohenden Sanktionen vorzutragen. Dabei sind die eingangs genannten Quellen zur Situation, insbesondere der Lagebericht des Auswärtigen Amtes und der hervorragende Länderreport des

<sup>33</sup> BAMF Länderreport 56 Iran, a. a. O. (Fn. 11), S. 6 ff.

<sup>34</sup> HRW, »It's a men's club, Discrimination Against Women in Iran's Job Market«, Mai 2017, abrufbar unter: [www.hrw.org](http://www.hrw.org).

<sup>35</sup> Vgl. dazu ausführlich: Lena Ronte, »Nichtanerkennung frauenspezifischer Verfolgung im Asylverfahren«, ANA ZAR Heft 1, 2023, S. 1–3; dies., »Frauen sind (k)eine soziale Gruppe?! Zum Begriff der frauenspezifischen Verfolgung in der aktuellen Rechtsprechung«, Asylmagazin 4/2023, S. 89–95.

<sup>36</sup> VG Bremen, Urteil vom 18.1.2023 – 1 K 1783/21.

<sup>37</sup> Vgl. dazu ausführlich: Lena Ronte, a. a. O. (Fn. 35).

<sup>38</sup> Vgl. z. B. VG Bremen, Urteil vom 21.12.2022 – 1 K 1535/20.

<sup>39</sup> VG Hamburg, Urteil vom 20.7.2021 – 10 A 5156/18 – asyl.net: M30064.

BAMF zur rechtlichen Situation von Frauen im Iran<sup>40</sup> sehr hilfreich, weil sie bei Behörden und Gerichten auf Akzeptanz stoßen. Mittlerweile sind diverse detaillierte und gut recherchierte Berichte zur Situation im Iran veröffentlicht worden, die sowohl die Entwicklungen der letzten Jahre als auch die momentane Lage umfangreich wiedergeben.<sup>41</sup> Es wird also weniger darum gehen, die Lage weiter aufklären zu lassen, als darum, die vorhandenen Erkenntnisse in die Verfahren einzubringen, sie in die Erkenntnismittel listen aufnehmen zu lassen und darauf hinzuwirken, dass sie auch wirklich inhaltlich gewürdigt werden. Bei Zweifeln am Vorbringen der Asylsuchenden sollten unbedingt Beweisanträge gestellt werden, damit gegebenenfalls der Weg in die nächste Instanz offensteht.

Weiter sollte dazu vorgetragen werden, dass eine Identifizierung der Menschen, die gegen die Regeln des Regimes verstoßen, durch die landesweit eingesetzte Kameraüberwachung viel wahrscheinlicher ist als zuvor.<sup>42</sup> Ergänzend zur Vorverfolgung sollte auch zu der politischen Grundüberzeugung vorgetragen werden, die ein erneutes Befolgen der im Iran geltenden Regelungen unmöglich macht. Dabei müssen die oben aufgeworfenen Fragen z.B. zur »exponierten Stellung« oder der »Verwestlichung« schon im schriftlichen Vortrag und in der mündlichen Verhandlung offensiv vorgetragen werden, um dem Gericht die Gelegenheit zu geben, vorhandene Entscheidungsmuster zu überdenken und gegebenenfalls von ihnen abzuweichen.

### 3. Folgeanträge stellen

Besonderes Augenmerk sollte auch auf die Iraner\*innen gelenkt werden, die schon länger in Deutschland leben und sich im letzten Jahr von Deutschland aus gegen das Regime gewandt haben, z. B. durch regimekritische Posts im Internet oder durch die Teilnahme an Protesten. Beides ist häufig gut nachweisbar und erleichtert einen substantiierten Vortrag. Mit Blick auf die Entscheidung des EuGH vom 9.9.2021 (C-18/20 XY gg. Österreich)<sup>43</sup> sollte

auch versucht werden, ein solches Engagement geltend zu machen, wenn es schon länger als drei Monate zurückliegt.<sup>44</sup>

Auch die Rechtsprechung geht davon aus, dass im Fall, dass eine Person substantiiert vorträgt, exilpolitisch tätig gewesen zu sein, im Hinblick auf die veränderte Auskunftsfrage von einer veränderten Sachlage gemäß § 71 Abs. 1 AsylG i. V. m. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG auszugehen und ein erneutes Asylverfahren durchzuführen ist.<sup>45</sup>

## VI. Fazit

Geflüchtete aus dem Iran müssen unter Würdigung der aktuellen Situation Schutz erhalten! Dabei müssen bisher geprägte Denkmuster aufgegeben und die aktuelle politische Situation muss in den Blick genommen werden. Wer aufgrund seiner Denk- und Lebensweise im Iran in Gefahr geraten würde oder sogar bereits vorverfolgt ausgereist ist, muss Flüchtlingsschutz bekommen können. Angesichts des fehlenden Reformwillens der iranischen Regierung wird vielen nichts anderes übrig bleiben als das Land zu verlassen. Wie die iranische Fotografin Ghazal Abdollahi sagt:

»Mit der Korruption, Manipulation, Lüge und Gewalt, die im Iran herrschen, kann sich niemand in seinem Inneren arrangieren. Würde man einen Weg finden, dass diese Dinge einem nicht mehr schaden, verlöre man sich, sein Selbst und seine Seele.«<sup>46</sup>

<sup>40</sup> BAMF, Länderreport 56 Iran, a. a. O. (Fn. 11).

<sup>41</sup> Z. B. UN-Menschenrechtsrat: Situation of human rights in the Islamic Republic of Iran, a. a. O. (Fn. 2); Danish Immigration Service: Iran; Protests 2022-2023, a. a. O. (Fn. 4); Amnesty Report vom 27.3.2023, a. a. O. (Fn. 4); Freedom House, Freedom in the world 2023, Iran, a. a. O. (Fn. 7); US Department of State, 2022 Country reports on human rights practices: Iran, a. a. O. (Fn. 32); United States Institute of Peace, The Iran Primer, Part 3: Iranian Laws on Women, 4. August 2023, a. a. O. (Fn. 32); DFAT Country Information Report Iran, ecoi.net, ID 2095685.

<sup>42</sup> Siehe Amnesty, Pressemitteilung vom 26.7.2023, a. a. O. (Fn. 13); Iran überwacht Kopftuchpflicht mit Kameras, 15.4.2023, abrufbar bei tagesschau.de.

<sup>43</sup> EuGH, Urteil vom 9.9.2021 – C-18/20 XY gg. Österreich –asyl.net: M29993, Asylmagazin 12/2021, S. 434 ff., mit Anmerkung von Inken Stern, EuGH-Urteil zum Verfahren bei Asylfolgeanträgen, Asylmagazin 12/2021, S. 437 ff.

<sup>44</sup> Vgl. asyl.net, EuGH stärkt Rechte von Asylsuchenden bei Asylfolgeanträgen, Meldung vom 28.10.2021 (mit Ergänzungen vom November 2021), abrufbar bei asyl.net unter »Weitere Nachrichten«.

<sup>45</sup> VG Halle, Urteil vom 19.10.2022 – 3 A 321/20 HAL – asyl.net: M31198, Asylmagazin 3/2023, S. 62 ff.

<sup>46</sup> Natalie Amiri, Düzen Tekkal, a. a. O. (Fn. 2).

# Unsere Angebote

## Asylmagazin - Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht



- Beiträge für die Beratungs- und Entscheidungspraxis
- Rechtsprechungsübersichten
- Aktuelle Gerichtsentscheidungen
- Länderinformationen
- Nachrichten, Literaturhinweise, Buchbesprechungen

Print- und Online-Ausgaben (regelmäßig neun Ausgaben im Jahr) im Abonnement beziehbar bei [menschenrechte.ariadne.de](http://menschenrechte.ariadne.de)



### [www.asyl.net](http://www.asyl.net)

- Rechtsprechungsdatenbank und »Dublin-Entscheidungen«
- Themenseiten
- Auswahl von Länderinformationen
- Beiträge aus dem Asylmagazin
- Publikationen und Stellungnahmen
- Newsletter



### [familie.asyl.net](http://familie.asyl.net)

Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und Schutzberechtigten.

- Nachzug von außerhalb Europas
- »Dublin-Familienzusammenführung«
- Laufend aktualisierte Fachinformationen



### [basiswissen.asyl.net](http://basiswissen.asyl.net)

Informationen für Schutzsuchende und Engagierte:

- »Wissen kompakt«: Erstinformationen und Materialien
- Materialien in verschiedenen Sprachen



### [adressen.asyl.net](http://adressen.asyl.net)

Adressdatenbank mit

- Beratungsstellen im Bereich Flucht und Migration sowie weiteren Rechtsgebieten (dt./engl.)
- Weitere Adressen und Links



### [Aktuelle Publikationen](#)

Arbeitshilfen und Übersichten zu Themen der Beratungspraxis. Abruflbar bei [asyl.net](http://asyl.net) unter »Publikationen«



### [www.ecoi.net](http://www.ecoi.net)

Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern und Drittstaaten.

Der Informationsverbund Asyl und Migration ist Partner von [ecoi.net](http://ecoi.net), das von der Forschungsstelle ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz koordiniert wird.